



Gemeinde Herxheim Ortsteil Hayna

Bebauungsplan "Hauptstraße" 3. Änderung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung vom 20.04.2021

BIT | ARCHITEKTEN

BIT Architekten GmbH

Am Storrenacker 1 b ▪ 76139 Karlsruhe

Telefon +49 721 96232-70 ▪ Telefax +49 721 96232-46

www.bit-architekten.de ▪ info@bit-architekten.de



Gemeinde Herxheim Ortsteil Hayna

Bebauungsplan "Hauptstraße" 3. Änderung nach § 13a BauGB

Satzungsfassung vom 20.04.2021

Planungsrechtliche Festsetzungen

BIT | ARCHITEKTEN

BIT Architekten GmbH

Am Storrenacker 1 b • 76139 Karlsruhe
Telefon +49 721 96232-70 • Telefax +49 721 96232-46
www.bit-architekten.de • info@bit-architekten.de

07 HEX20079

Gemeinde Herxheim, Ortsteil Hayna

Bebauungsplan „Hauptstraße“, 3. Änderung nach § 13a BauGB

Die nachfolgenden Planungsrechtlichen Festsetzungen zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ sind als Ergänzung zu den ursprünglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Hauptstraße“ zu sehen.

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Nach § 22 Abs. 4 BauNVO wird für die geplante Bebauung im westlichen Bereich des Grundstücks Nr. 66/2, eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der abweichenden Bauweise ist die offene Bauweise mit der Maßgabe zulässig, dass an die westliche Grundstücksgrenze (Friedhofstraße) angebaut werden muss.

Ausnahme: Von der abweichenden Bebauung kann in erforderlichem Maße abgewichen werden, wenn durch bestehende Leitungen und Versorgungsanlagen ein anbauen an die westliche Grundstücksgrenze nicht möglich ist.